



## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2020

20.03.2020

Nr. 12

---

**Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder**

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: [info@amt-nortorfer-land.de](mailto:info@amt-nortorfer-land.de)

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse [www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html](http://www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html) eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

**Wegen der Coronakrise wird die Ausgabe der Nortorfer Zeitung (Beilage zur „Landeszeitung“) am 20.03.2020 bis auf weiteres die letzte sein.**

---

### **Amt Nortorfer Land - Rathaus/Amtsverwaltung bleibt bis auf weiteres geschlossen**

Die Entwicklung und Ausbreitung des Coronavirus stellen auch die öffentlichen Verwaltungen vor besondere Herausforderungen und auch für diesen Bereich gilt das Gebot, persönliche Kontakte auf ein nur zwingend notwendiges Minimum zu reduzieren. Außerdem gilt es die Handlungsfähigkeit der Verwaltung zu gewährleisten und die Ressourcen zunächst für die durch das Virus erforderlichen Maßnahmen zu bündeln. Vor diesem Hintergrund ist die Verwaltung des Amtes Nortorfer Land einschließlich Stadtbücherei, Jugendtreff, Kleiderkammer und Haus der Vereine und Verbände (Nortorfer Tafel, VHS, Seniorenrat) seit Anfang dieser Woche für die allgemeine Öffentlichkeit bis auf weiteres geschlossen.

Selbstverständlich stehen wir den Bürgerinnen und Bürgern in Notfällen zur Verfügung. Hierzu bitten wir allerdings um vorherige Kontaktaufnahme per Mail oder Telefon, so dass das weitere Vorgehen dann abgestimmt werden kann. Hierfür stehen - soweit bekannt - die persönlichen Kontaktdaten der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung; falls diese nicht bekannt sind, erfolgt die Kontaktaufnahme über 04392/4010 oder [info@amt-nortorfer-land.de](mailto:info@amt-nortorfer-land.de). Es wird versucht werden, allen Bürgerinnen und Bürgern schnellstmöglich zu helfen und somit die Auswirkungen der notwendigen Schließung so gering wie möglich zu halten.

Weitere aktuelle Entwicklungen werden zeitnah auf unserer Homepage [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de) eingestellt.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis!

**Staschewski  
Amtsdirektor**

---



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

20.03.2020

Nr. 12

## **Amt Nortorfer Land - Abgesagte Veranstaltungen und Sitzungen im Amtsgebiet**

### **Stadt Nortorf:**

- die monatlichen Sitzungen des Seniorenrates und die Frühstücksveranstaltungen fallen bis auf weiteres aus
- Schwimmfahrten nach Neumünster am 20. + 27.03.2020
- "Irish Folk mit The Inner Tradition" am 21.03.20 in der Kramer Scheune
- Tauschtag Briefmarkensammlerverein am 22.03.2020 in der Kramer Scheune
- Frauen- und Kleiderbörse am 29.03.2020 in der Bargstedter Halle
- Mitgliederversammlung Volkshochschule am 30.03.2020
- "Rock Tales" am 17.04.2020 in der Kramer Scheune
- Nortorfer Autofrühling am 19.04.2020
- Seniorentreff bis Ende April 2020
- Nortorfer Stadtlauf am 09.05.2020

### **Gemeinde Bargstedt**

- Seniorennachmittag am 02.04.2020
- Dorfreinigung Bargstedt und Holtdorf am 09.04.2020
- Osterspaziergang der Schule und des Kindergartens Bargstedt am 10.04.2020

### **Gemeinde Bokel**

- Sämtliche gemeindliche Veranstaltungen fallen bis auf weiteres aus

### **Ellerdorf**

- Bauausschuss am 23.03.2020

### **Emkendorf**

- Aktion „Sauberes Dorf“ am 03.04.2020

### **Gnutz**

- Theaterabend am 20.03.2020 in der Gaststätte „Zur Gnutzer Mühle“
- Shoppen im Mondschein - Alles rund ums Kind -am 21.03.2020 in der Sporthalle Gnutz
- Deutsche Meisterschaft im Faustball der weiblichen U 16 am 28. und 29.03.2020
- Aktion „Sauberes Dorf“ am 30.03.2020

### **Groß Vollstedt**

- Aktion "Sauberes Dorf" am 20.03.2020
- Gemeindevertretersitzung am 23.03.2020

### **Gemeinde Krogaspe:**

- Schwimmfahrten nach Neumünster am 20. und 27.03.2020
- Boßelturnier am 28.03.2020
- Aktion „Sauberes Dorf“ am 30.03.2020
- Schwimmbadreinigung am 18.04.2020
- Seniorentheaterfahrt am 26.04.2020

### **Gemeinde Langwedel**

- Langwedeler Frühjahrskaffee am 22.03.2020
- Frühjahrs- und Museumsputz am 28.03.2020
- Schwimmfahrt am 05.04.2020



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

20.03.2020

Nr. 12

## Schülp bei Nortorf

- Aktion Sauberes Dorf am 21.03.2020
- Kulturverein Schülp Livemusik mit Weidezaunband am 21.03.2020
- Schwimmfahrten nach Neumünster am 20. + 27.03.2020
- Seniorennachmittag am 01.04.2020
- Ü-30 Party (Krug zum grünen Kranz) am 04.04.2020
- gesamter Sportbetrieb in der Mehrzweckhalle

## Timmaspe

- 20.03. und 27.03.2020 - Schwimmfahrten nach Neumünster
- 21.03.2020 - Ball der Vereine wird verschoben - Tickets behalten ihre Gültigkeit
- 27.03.2020 - Z-A-D Workshop zum energetischen Quartierskonzept, 1. Teil
- 28.03.2020 - Freibadreinigung
- 29.03.2020 - Z-A-D Workshop zum energetischen Quartierskonzept, 2. Teil
- 11.04.2020 - Tag des Bieres - Das Osterfeuer wird ab 18:00 Uhr abgebrannt
- 01.05.2020 - Anbaden im Freibad; das Freibad wird erst nach Abklingen der Pandemie gereinigt und eröffnet
- 13.06.2020 - Vogelschießen – wird verschoben auf nach den Sommerferien

## Warder

- Arche Warder, Ostereiersuche am 12. und 13.04.2020 (Tierpark geöffnet)
- Kulturabende der Theatergruppe am 20.03., 21.03. und 22.03.2020 in der Gaststätte „Zum Assmus“
- Kulturausschusssitzung am 02.04.2020
- Dorfreinigung am 03.04.2020

Für die Vollständigkeit kann keine Gewähr übernommen werden. Aktuelle Informationen erhalten Sie auch auf unserer Homepage [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de)

## **Amt Nortorfer Land - Fundanzeige**

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

### **1. Fahrrad, Fundort/Gemeinde: Nortorf, Fundzeit: 25.02.2020 Nr: 01/2020**

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Telefon 04392/401121, zu melden.

**Fachbereich III / 3**



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

20.03.2020

Nr. 12

## **Amt Nortorfer Land - Anordnung einer Bekämpfung von Ratten in der Gemeinde Langwedel des Amtes Nortorfer Land**

Gemäß § 4 der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 09.09.2014 wird eine Rattenbekämpfung angeordnet:

1. In der Zeit vom **23.03.2020 bis 03.04.2020** ist auf den folgenden Grundstücken der Gemeinde Langwedel eine **allgemeine Bekämpfung der Ratten** durchzuführen:

- Dorfstraße
- Wollm
- Bordesholmer Straße
- Meiereidamm
- Am Brunnenberg
- Fischersiedlung
- Manhagener Weg
- Hohlweg
- Heidkoppel
- Eichenweg
- Am Brahmsee
- Buchenweg
- Fichtenweg
- Birkenweg
- Heckenrosenweg
- Ginsterbusch
- Kaninchenpfad
- Kiebitzweg
- Hasenweg
- Caravanpark am Brahmsee
- Camping- Ferienpark Brahmsee Campingplatz

2. Zur Rattenbekämpfung sind in folgenden Fällen die Eigentümerinnen/Eigentümer verpflichtet:

- von bebauten und unbebauten Grundstücken
- in Abwasseranlagen (Kanalisation und Kläranlagen)
- auf Wasserfahrzeugen, Wohnschiffen und schwimmenden Geräten

3. Neben den Eigentümerinnen/Eigentümern sind diejenigen zur Bekämpfung von Ratten verpflichtet, die die tatsächliche Gewalt über die zuvor genannten Sachen ausüben.

4. Für die Bekämpfung von Ratten dürfen nur Mittel und Verfahren angewendet werden, die zugelassen und im Handel erhältlich sind. **Bei der Rattenbekämpfung dürfen Menschen und Haustiere nicht gefährdet werden.**

Auf Bekämpfungsmitteln und Bekämpfungsgeräte ist deutlich sichtbar hinzuweisen; bei Giften sind auch der Name des Mittels und sein Wirkstoff anzugeben. Die Verpflichteten haben nach einer Bekämpfung nach toten Ratten zu suchen. Tote Ratten sind unverzüglich unschädlich zu beseitigen. Sie können insbesondere verbrannt oder vergraben oder an eine Tierkörperbeseitigungsanstalt abgeliefert werden. Im Falle des Vergrabens müssen sie mit einer mindestens 0,50 m dicken Erdschicht bedeckt sein und dürfen nicht im Grundwasser liegen.

Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahme sind die Giftköder unverzüglich zu beseitigen, so dass von diesen keine Gefahr mehr ausgehen kann. Ferner sind die Rattenlöcher und die von Ratten genagten Durchtrittsstellen mit geeigneten Mitteln fest zu verschließen. Bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäuden erleichtert, sind unverzüglich zu beseitigen. An Orten und Plätzen, die von Ratten bevorzugt befallen werden, sind Vorkehrungen zu treffen, die einen erneuten Befall verhindern. Dieses gilt insbesondere für Abwasseranlagen und Lagerplätze für Lebensmittel, Futtermittel, Abfallstoffe und Kompost.

5. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung über die Rattenbekämpfung stellen gem. § 12 der Kreisverordnung eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
6. Die Verpflichtung, auch außerhalb der Rattenbekämpfungsaktion jeden Rattenbefall unverzüglich zu bekämpfen und der zuständigen Behörde anzuzeigen bleibt unberührt.
7. Die Auslegung der Bekämpfungsmittel muss am Tage des Beginns der allgemeinen Rattenbekämpfung, d.h. am 23.03.2020 bis spätestens 10.00 Uhr beendet sein. Die zur Bekämpfung Verpflichteten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Giftauslegestellen täglich bis 10.00 Uhr kontrolliert und die ausgelegten Bekämpfungsmittel bei Bedarf ergänzt oder erneuert werden.

Nortorf, 20.03.2020  
**Amt Nortorfer Land**  
**Ordnungsamt**



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

20.03.2020

Nr. 12

## **Gemeinde Gnutz - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Gnutz und die Erstattung der Hausanschlusskosten (Wassergebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 6 Abs. 1 – 7; § 9a und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 19. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. S. 169), und des § 26 der Wasserversorgungssatzung vom 21.09.1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gnutz vom 02.03.2020 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Gnutz und die Erstattung der Hausanschlusskosten erlassen:

### **§ 1 - Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Gnutz.

### **§ 2 - Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Wasserversorgung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Zu den Kosten der Unterhaltung gehören auch die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse und den Austausch der Wasserzähler nach den Vorschriften des Eichgesetzes, nicht jedoch die Abschreibung der Hausanschlüsse. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.
- (2) Die Grundgebühr wird erhoben für das Vorhalten der Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die Zusatzgebühr wird erhoben für die Benutzung der Anlage für alle Grundstücke, die tatsächlich an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

### **§ 3 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserversorgung wird nach der Zahl der Wohnungen auf den angeschlossenen Grundstücken erhoben. Die Grundgebühr beträgt für jede Wohnung auf dem angeschlossenen Grundstück **72,00 Euro** jährlich.
- (2) Als Wohnung im Sinne des Abs. 1 gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über einen sanitären Waschraum sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, für die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht zutreffen, wenn sie tatsächlich als Wohnungen für andere, als eigene Zwecke genutzt werden. Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken gewerbliche Betriebe oder landwirtschaftliche Betriebe mit Milchviehhaltung, Ferienwohnungen mit separatem Waschraum und Küche oder sonstige Einrichtungen, die die Wasserversorgungsanlage in Anspruch nehmen können, wird für jeden Betrieb oder jede Einrichtung eine Grundgebühr wie für eine Wohnung erhoben. Einer Wohnung entsprechen bei Ferienwohnungen je 45 qm Wohn- und Nutzfläche, bei Melkkammern je 75 Kühe sowie bei sonstigen Einrichtungen (z.B. Schulen, Kindertagesstätten) je 110 cbm Jahreswasserverbrauch. Ein Gewerbebetrieb gilt als Beherbergungsbetrieb, wenn für die zu vermietenden Zimmer kein separater Waschraum und keine separate Küche vorgehalten wird. Bei Beherbergungsbetrieben werden je 3,6 Betten als eine Wohnung angerechnet.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Sie beträgt **1,06 Euro** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Für die Abgabe von Bauwasser wird, soweit nicht durch Wasserzähler gemessen, eine Pauschale erhoben. Diese beträgt **100,00 Euro** für jedes Bauvorhaben.
- (5) Zu den in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

20.03.2020

Nr. 12

## § 4 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
  - a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses einschließlich Wasserzähler folgt, sofern das Grundstück bebaut ist oder gewerblich genutzt wird und
  - b) für die Zusatzgebühr mit dem Verbrauch.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hausanschluss beseitigt wird und der Gemeinde hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nur für einen Teil des Jahres, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgrundgebühr zu zahlen.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer des Grundstücks oder der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenpflichtiger. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über, wenn der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde den Wechsel nachweist und eine Zwischenablesung beantragt oder vornimmt. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige Gesamtschuldner.
- (6) Gemäß § 6 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes ruht die Gebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (7) Die **Gebührenpflichtigen** haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## § 5 - Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist abweichend von dem Kalenderjahr der Zeitraum vom 01.04. bis 31.03. eines jeden Jahres. Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt einmal jährlich zum 01.04. des Kalenderjahres.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der letzten Ableseperiode, die am 01.04. des Vorjahres begonnen und am 31.03. des laufenden Jahres geendet hat.

## § 6 - Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Wassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Gemeinde erhebt vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr. Die Vorauszahlung wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage im Vorjahr entnommenen Wassers berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die entnommene Wassermenge ermittelt und abgerechnet.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

20.03.2020

Nr. 12

- (3) Die Vorauszahlungen werden in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Vorauszahlungen können auf Antrag des Gebührenpflichtigen zum 01.07. des Kalenderjahres als Jahreszahler entrichtet werden.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats haben die Gebührenpflichtigen der Gemeinde auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommen die Gebührenpflichtigen der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
- (5) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

## § 7 - Hausanschlusskosten

- (1) Für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Hausanschlusses durch die Gemeinde sind der Gemeinde die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Hausanschlussleitungen, die in der Längsrichtung einer öffentlichen Straße verlegt werden, gelten als Versorgungsleitungen. Der Erstattungsbetrag für den Hausanschluss wird in diesem Fall in der Höhe eines durchschnittlichen Erstattungsbetrages für ein Grundstück in der Ortslage berechnet. Werden Hausanschlussleitungen im Außenbereich abweichend von Satz 1 in Privatgrundstücken verlegt, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden.
- (3) Sobald mit dem Bau der Hausanschlussleitung begonnen wird, können von den Erstattungspflichtigen Vorauszahlungen bis zur vollen Höhe des Erstattungsbetrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.
- (4) Vor Entstehung des Erstattungsanspruchs kann der Anspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen der/dem Erstattungspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## § 8 – Erstattungspflichtige

Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## § 9 – Umsatzsteuer

Zu den nach § 7 zu erstattenden Kosten wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe erhoben.

## § 10 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, der Einwohnermeldebehörde, der Ordnungsbehörden, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Beitragserhebung oder der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder zum Zwecke



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2020

20.03.2020

Nr. 12

der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung sowie des Landesdatenschutzgesetzes.

### **§ 11 - Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 4 Abs. 7 und § 6 Abs. 4 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 12 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.04.2020 in Kraft. Sie ersetzt die Wassergebührensatzung vom 25.10.2016, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Gnutz, den 03.03.2020

**Gemeinde Gnutz  
Der Bürgermeister  
gez. Mehrens**

---





# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

20.03.2020

Nr. 12

## **Gemeinde Gnutz - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gnutz (Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 6 Abs. 1 - 7 und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01. 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), des § 30 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), der § 1 Abs. 1 und 2 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H.S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) und § 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gnutz vom 26.05.1982 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.03.2020 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gnutz erlassen:

### **§ 1 - Benutzungsgebühren**

(1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden für die Grundstücke im Gemeindegebiet Gnutz Abwassergebühren erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

(2) Die Grundgebühr wird erhoben für das Vorhalten der Abwasseranlage für bebaute oder gewerblich genutzte Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.

(3) Die Zusatzgebühr wird erhoben für die Benutzung der Anlage für alle Grundstücke, die tatsächlich an die Abwasseranlage angeschlossen sind.

(4) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Abwasserbeseitigung bedient, und Abschreibungen für der Gemeinde unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

### **§ 2 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Grundgebühr für die Abwasserbeseitigung wird nach der Zahl der Wohnungen auf den angeschlossenen Grundstücken erhoben. Die Grundgebühr beträgt für jede Wohnung auf dem angeschlossenen Grundstück **108,00 Euro** jährlich.

(2) Als Wohnung im Sinne des Abs. 1 gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über einen sanitären Wasorraum sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, für die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind, wenn sie tatsächlich als Wohnung für andere, als eigene Zwecke genutzt werden.

Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken gewerbliche Betriebe oder landwirtschaftliche Betriebe mit Milchviehhaltung, Ferienwohnungen mit separatem Wasorraum und Küche oder sonstige Einrichtungen, die die Abwasseranlage in Anspruch nehmen können, wird für jeden Betrieb oder jede Einrichtung eine Grundgebühr wie für eine Wohnung erhoben. Einer Wohnung entsprechen bei Ferienwohnungen je 45 qm Wohn- und Nutzfläche, bei Melkkammern je 75 Kühe sowie bei sonstigen Einrichtungen (z.B. Schulen, Kindertagesstätten) je 110 cbm Jahreswasserverbrauch. Ein Gewerbebetrieb gilt als Beherbergungsbetrieb, wenn für die zu vermietenden Zimmer kein separater Wasorraum und keine separate Küche vorgehalten wird. Bei Beherbergungsbetrieben werden je 3,6 Betten als eine Wohnung angerechnet.

(3) Die Zusatzgebühr für die Abwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge erhoben, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

20.03.2020

Nr. 12

(4) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde nach der Verbrauchs- bzw. Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt.

(6) Die Wassermenge nach Abs. 4 Buchst. b) haben die Gebührenpflichtigen der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten einbauen müssen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nachdem von der Gemeinde bekannt gegebenen Zählerablesetermin bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 6 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung der Antragsteller auf deren Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(8) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, sind für die Viehhaltung bei der Bemessung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12m<sup>3</sup> abzusetzen. Dabei gelten

1 Pferd	als 1,0,
1 Rind bei gemischtem Bestand	als 0,66,
1 Rind bei reinem Milchviehbestand	als 1,0,
1 Schwein bei gemischtem Bestand	als 0,16,
1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand	als 0,33

Großvieheinheiten; maßgebend ist das am Ende des jeweiligen Bemessungszeitraums (Ablesetag) gehaltene Vieh. Absetzungen entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 40m<sup>3</sup> je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

(9) Die Zusatzgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt **1,96 Euro** je cbm Abwasser.

### § 3 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses folgt, sofern das Grundstück bebaut ist oder gewerblich genutzt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird. Besteht die Gebührenpflicht nur für einen Teil des Jahres, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu zahlen.

(2) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

### § 4 - Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist abweichend von dem Kalenderjahr der Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.03. eines jeden Jahres. Die Abrechnung der Abschlagszahlungen erfolgt einmal jährlich zum 01.04. des Kalenderjahres.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

20.03.2020

Nr. 12

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der letzten Ableseperiode, die am 01.04. des Vorjahres begonnen und am 31.03. des laufenden Jahres geendet hat.

## § 5 - Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer des Grundstücks oder die Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümer Gebührenpflichtige. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über, wenn der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde den Wechsel nachweist und eine Zwischenablesung beantragt oder vornimmt. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige Gesamtschuldner.

(3) Die Benutzungsgebühr ruht gemäß § 6 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## § 6 - Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen zum 01.07. des Kalenderjahres als Jahreszahler entrichtet werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Abwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats haben die Gebührenpflichtigen der Gemeinde auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommen die Gebührenpflichtigen der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.

(4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

## § 7 - Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so haben die Abgabepflichtigen dies der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

20.03.2020

Nr. 12

## § 8 - Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, der Ordnungsbehörden, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Beitragserhebung oder der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung sowie des Landesdatenschutzgesetzes.

## § 9 - Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 2 Abs. 6, § 6 Abs. 3 und § 7 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## § 10 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2020 in Kraft. Sie ersetzt die Gebührensatzung vom 20.01.2004, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Gnutz, den 03.03.2020

**Gemeinde Gnutz**  
**Der Bürgermeister**  
**gez. Mehrens**

---

## Gemeinde Krogaspe - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Krogaspe sucht **zum 01.08.2020** für ihren kommunalen Kindergarten eine/n  
**staatlich anerkannte/n Erzieher/in (w/m/d)**

mit einer Arbeitszeit zwischen 35 und 39 Std./Woche. Nähere Auskünfte zu der unbefristeten Stelle erhalten Sie unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de) - Stellenausschreibungen. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401210).

**Nils Höfer**  
**Bürgermeister**

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

20.03.2020

Nr. 12

**Schulverband Nortorf - Stellenausschreibung**

Der Schulverband Nortorf bietet **zum 01.08.2020** eine Stelle für ein

**Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)**

am Vormittag in der Grundschule in Bargstedt sowie am Nachmittag in der Hortbetreuung des Kindergartens der Gemeinde Bargstedt an. Der Träger des FSJ ist das Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Schleswig-Holstein e.V. ([www.ljw-awo-sh.de](http://www.ljw-awo-sh.de)).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, die Sie bitte bis zum 10. April 2020 an den

Schulverband Nortorf  
über das Amt Nortorfer Land  
Niedernstr. 6  
24589 Nortorf

gerne auch per E-Mail im PDF-Format an [kahlert@amt-nortorfer-land.de](mailto:kahlert@amt-nortorfer-land.de) senden. Die Bewerbung sollte nach Möglichkeit Auskunft über die telefonische Erreichbarkeit geben.

Bitte senden Sie nur Kopien ohne Bewerbungsmappe zu, da keine Rücksendung erfolgt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden alle Unterlagen vernichtet.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt bei der Stellenvergabe berücksichtigt. Der Schulverband Nortorf setzt sich aktiv für die Gleichstellung aller Geschlechter ein.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Herr Kahlert (Tel. 04392/401210) vom Amt Nortorfer Land sowie die Schulleitung, Frau Krüger (Tel. 04392/2287), gerne zur Verfügung.

**Jörg Evers**

**1. stellv. Schulverbandsvorsteher**

---

**Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf**

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

**Öffnungszeiten: zur Zeit nur telefonisch erreichbar!**

---